

Osterfeld, Osterode a./S., Osterwieck, Ottsen, Ottmachau, Pafosch, Papenburg, Pafewalk, Paffenheim, Patschkau, Pattenfen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Preysch, Prignalk, Quakenbrück, Ratingen, Rheinberg, Rheine, Rogowo, Rügenwalde, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg (Regierungsbezirk Merseburg), Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i./N. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobornheim, Bad Soden, Sohrau D./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staffurt, Steele, Stößen, Stolberg, Storkow, Strälen, Stralsund, Strassburg (Regierungsbezirk Potsdam), Strausberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Tollense, Treuenbriegen, Trier, Uelzen, Uuna, Welbert, Verden, Versmold, Vierßen, Blotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden, Werder, Berl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin i. Pomm., Wülfrath, Wunstorf, Xanten, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

Berlin, den 29. November 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.

#### 4. Marine und Schifffahrt.

##### Vorschriften,

betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suez-Kanal.  
Vom 29. November 1888.

Im Anschluß an die von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suez-Kanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 190) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suez-Kanal, vom 15. April 1879 (Central-Blatt S. 288) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

##### §. 1.

Bei den für die Fahrt durch den Suez-Kanal bestimmten Schiffen kann auf Antrag der Rheder oder Führer derselben eine Vermessung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden.

##### §. 2.

Die Ermittlung des Brutto-Raumgehalts erfolgt nach §§. 4 bis 12 der Schiffsvermessungsordnung.

In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

- a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere und der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen können;
- b) der Rauminhalt aller gedeckten und geschlossenen, oder mit Vorrichtungen zum Verschließen versehenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck, welche zur Navigirung oder Bedienung des Schiffes, oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum, oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind;
- c) der Raumgehalt aller Lutten und Luttenkappen nach Abzug von  $\frac{1}{2}$  Prozent des Brutto-Raumgehalts.



Von der Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind ausgeschlossen:

alle nicht geschlossenen, und dem Wetter oder Seegange dauernd ausgesetzten Räume unter Schutzdecken, welche nur durch Deckstützen mit dem Schiffskörper verbunden sind, und zwar auch dann, wenn die Räume zum Schutz der Schiffsbefahrung und der Deckpassagiere oder zur Unterbringung von Deckladung dienen können.

§. 3.

Zur Ermittlung des Netto-Raumgehalts werden vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht:

I. Der Raumgehalt derjenigen gedeckten und geschlossenen Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Bedienung des Ruders, des Gangspills und der Anker, sowie zum Aufbewahren der Karten, Signalapparate und sonstigen nautischen Instrumente gebraucht werden, sowie die Räume zum Gebrauche der Schiffsmannschaft (§. 14 A 1 der Schiffsvermessungsordnung) unter nachstehenden Bedingungen:

1. Jeder Raum, für welchen ein Abzug gemacht worden ist, muß an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die ausschließliche Bestimmung des Raumes kennzeichnet.

Räume, denen diese Bezeichnung fehlt, dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

2. Jeder Abzug kommt in Wegfall, sobald einer der bezeichneten, an sich abzugsfähigen Räume, zur Aufnahme von Vorräthen oder Gütern, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere gebraucht wird.

3. Im übrigen gelten hinsichtlich der Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes folgende Regeln:

a) Logirt der Kapitän des Schiffes im Navigations- oder Kartenzimmer, so darf der Abzug für den durch die Karten in Anspruch genommenen Raum  $8,49 \text{ cbm} = 3 \text{ Tons}$  nicht übersteigen.

b) Für die Arztajüte darf nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn ein Arzt sich an Bord befindet.

c) Es darf ferner in Abzug gebracht werden:

Ein Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient. Der Abzug hierfür darf  $11,32 \text{ cbm} = 4 \text{ Tons}$  nicht übersteigen. Derselbe ist jedoch auf Passagierschiffen, an deren Bord sich ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer überhaupt nicht befindet, nicht gestattet.

Ein zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann zc. dient. Der Abzug für dasselbe darf  $7,075 \text{ cbm} = 2\frac{1}{2} \text{ Tons}$  nicht übersteigen.

d) Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, wenn sich kein Passagier an Bord befindet und das Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten dient.

Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, obwohl sich Passagiere an Bord befinden, sofern das Schiff mehrere dauernd eingerichtete Badezimmer enthält. Es wird dann eins der vorhandenen Badezimmer als zum Gebrauch der Offiziere und Maschinisten bestimmt betrachtet.

In keinem Falle darf jedoch der als Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten in Abzug gebrachte Raum  $5,66 \text{ cbm} = 2 \text{ Tons}$  übersteigen.

e) Aufwärter, Köche auf Passagierdampfschiffen und Dienstboten der Passagiere gehören nicht zur Schiffsmannschaft, für welche Räume in Abzug gebracht werden dürfen.

4. Für den Gesamt-Abzug zu I darf höchstens der zwanzigste Theil des Brutto-Raumgehalts des Schiffes in Anrechnung gebracht werden.

II. Der Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum in Dampfschiffen erfolgt entweder:

1. nach den in den §§. 14 B und 15 der Schiffsvermessungsordnung enthaltenen Bestimmungen, oder

2. nach folgender Regel (Donauregel):

a) Der Raumgehalt der Maschinen- und Kesselräume wird mit Ausschluß der Kohlenräume wie folgt vermessend:



Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der Unterkante des über der Maschine befindlichen Decks bis zur Wegerung neben dem Kielschwein gemessen. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei, oder wenn erforderlich, mehr als drei Breiten gemessen, und zwar eine Breite an jedem Endpunkt, und die dritte in der Mitte der Länge. Aus den gemessenen Breiten wird das Mittel genommen.

Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten gemessen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Theile des ersteren, welche nicht thätig von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden oder zur wirksamen Thätigkeit derselben nothwendig sind. Die so ermittelten Dimensionen der Länge, Breite und Tiefe werden mit einander multipliziert, und ergiebt das Produkt den körperlichen Inhalt des Raumes unter dem Deck über dem Maschinenraum.

Ist das erwähnte Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der körperliche Inhalt des Raumes beziehungsweise der Räume zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit sie für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschlossen sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden seine mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multipliziert werden. Der Gesamt-Inhalt aller dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

Befinden sich die Maschine und die Dampfkessel in selbständigen Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt und die Summe des Raumgehalts derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.

Bei Schraubendampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den zu vermessenden Maschinenräumen. Zur Ermittlung des körperlichen Inhalts desselben werden die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe des Tunnels mit einander multipliziert.

- b) Der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern bei Schraubendampfschiffen auf 0,75, bei Räderdampfschiffen auf 0,50 der nach a) ermittelten Maschinen- und Kesselräume angenommen.
3. Der Gesamt-Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume, darf — den Fall eines Schleppdampfschiffes ausgenommen — die Hälfte des Brutto-Raumgehalts des Schiffes nicht übersteigen.

#### §. 4.

Die Ausfertigung der Meßbriefe erfolgt in Gemäßheit der Vorschriften im §. 24 Absatz 3 und 4 der Schiffsvermessungsordnung. Zu den Meßbriefen ist das durch die Bekanntmachung vom 15. April 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 288) festgesetzte Formular, welches von der Reichsdruckerei geliefert wird, zu verwenden.

#### §. 5.

Die Gebühren für das Ermittlungsverfahren und die Ausfertigung des Meßbriefes betragen 2½ Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes.

#### §. 6.

Der Inhalt des Meßbriefes ist nach §. 29 der Schiffsvermessungsordnung in die dort bezeichneten Listen einzutragen. Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sind in der dort vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung des Meßbriefes ist eine Abschrift desselben an das Schiffsvermessungsamt einzusenden.

#### §. 7.

Im übrigen finden die Grundsätze und Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung und der dazu erlassenen Instruktion auch hier Anwendung.

Berlin, den 29. November 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.